

Dienstverpflichtung Lehrerfortbildung trotz alternativer Möglichkeiten?

Beitrag von „Der Germanist“ vom 4. Januar 2021 16:02

Zitat von PeterKa

Die Coronabetreuungsverordnung macht dazu aber gar keine Aussagen, d.h. ihre Regelungen werden sowieso eingehalten. Deshalb greift doch wieder Die Coronaschutzverordnung.

Das ist so nicht richtig. Laut Paragraph 1 der Betreuungsverordnung ist die schulische Nutzung von Schulgebäuden erlaubt. Zur schulischen Nutzung, das wird weiter unten genannt, zählt die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften. Eine Personenobergrenze ist nicht gesetzt.